

Öffentliche Bekanntmachung am 22. Februar 2002 im Amtsblatt mit dem Titel
„Gemeinsames Amtsblatt der Städte Lunzenau und Penig und der Gemeinde
Langensteinbach“ – Nr. 02 / 2002

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Penig über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Altstadtbereich Penig“
vom 30.01.2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils gültigen Fassung und des § 142 sowie des § 215a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung wurde durch den Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 29.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 30,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadtbereich Penig“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG Stadtentwicklung Südwest GGmbH Stuttgart, Niederlassung Dresden, im Maßstab 1:1000 vom 25.07.2000 mit gestricheltem schwarzen Band abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 215a BauGB mit ihrer Bekanntmachung **rückwirkend zum 27.10.2000** rechtsverbindlich.

Gleichzeitig tritt mit Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung die Sanierungssatzung, Beschluss Nr. 4/5 vom 21.04.1994, bekannt gemacht am 23.12.1994, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 12/09 vom 16.11.1995, bekannt gemacht am 23.02.1996, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Penig „Altstadtbereich Penig“ vom 22.09.2000, bekannt gemacht am 29.09.2000, sowie die Satzung der Stadt Penig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 20.10.2000, bekannt gemacht am 27.10.2000, außer Kraft.

Der Beschluss vom 18.05.2000 über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadtbereich Penig“ wird aufgehoben.

Penig, den 30.01.2002

DS

Stadt Penig
Der Bürgermeister